

Postbank

### I. Umfang der eingeräumten Berechtigung

Ihre Unterschrift bevollmächtigt die Dr. Steinmetz & Fiedler Steuerberatungsgesellschaft mbH lediglich zum Abruf der „Konteninformationen“ des jeweiligen Bankkontos. Hinter dem Begriff der Konteninformationen verbergen sich die einzelnen Buchungen auf Ihrem Bankkonto, also das, was auf den Kontoauszügen zu sehen ist.

Eine Berechtigung oder Möglichkeit zur Verfügung über Finanzmittel ist in dieser Bevollmächtigung nicht inbegriffen.

### II. Was ändert sich für Sie?

Für die Zusammenarbeit mit Ihrer Bank ändert sich nichts. Sie können weiterhin Kontoauszüge drucken lassen bzw. Onlinebanking nutzen.

Für die Zusammenarbeit mit uns ändert sich ebenfalls nichts. Sie übersenden uns wie bisher regelmäßig Ihre gesamten Finanzbuchungsunterlagen inklusive der Kontoauszüge.

Die Postbank erhebt für diesen Dienst keine Gebühren.

### III. Was müssen Sie veranlassen, um uns zu bevollmächtigen?

1. Füllen Sie die beigefügten Formulare aus.
2. Legen Sie eine Kopie zu Ihren Bankunterlagen.
3. Mailen Sie uns das Formular an [kanzlei@gem-gruppe.de](mailto:kanzlei@gem-gruppe.de).
4. Senden Sie das Formular an die:  
Postbank Firmenkunden AG  
Gosriede 16, 30159 Hanover

### IV. Hinweise zum Formular

- |   |   |
|---|---|
| 1. Im Kopf des Formulars unter Girokonto        | → Alle gewünschten Konten eintragen.    |
| 2. Im Kopf des Formulars unter Kontobezeichnung | → Name und Anschrift Ihrer Einrichtung. |
| 3. Mitte Formular unter Kunde                   | → Rechtsverbindliche Unterschrift.      |
| 4. Ende Formular unter Kunde                    | → Rechtsverbindliche Unterschrift.      |

Postbank Girokonto Nr.(n) .....

Kontobezeichnung:  
(Name/Firma,  
Anschrift)

Telefon:

Telefax:

Postbank Standort

.....

### **Belegloser Datenaustausch mit Überweisungen und Lastschriften unter Einschaltung von Service-Rechenzentren**

Ich möchte/Wir möchten am ~~beleglosen Datenaustausch mit Überweisungen und Lastschriften unter Einschaltung von Service-Rechenzentren teilnehmen~~/am Austausch von Kontoauszugsdaten (MT940) \*

Folgendes Service-Rechenzentrum wird mit der Abwicklung beauftragt (Name und Anschrift):

Dr. Steinmetz & Fiedler Steuerberatungsgesellschaft mbH

Tiedenkamp 27

24558 Henstedt-Ulzburg

**Es gelten die besonderen Bedingungen der Deutschen Postbank AG - Belegloser Datenaustausch mit Überweisungen und Lastschriften unter Einschaltung von Service-Rechenzentren -.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift(en) des Kunden

\*) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Verfahren ist, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Service-Rechenzentrum und der Postbank getroffen worden ist.

------(gilt nur bei Dateieinlieferung!)-----

~~Der Postbank Standort .....~~ nimmt als Zentralstelle Dateien entgegen, die das Service-Rechenzentrum für die Kunden erstellt hat.

~~Postbank Standort~~

.....  
Ort, Datum

.....  
Im Auftrag

### **Empfangsbestätigung**

Ich habe/Wir haben erhalten:

Besondere Bedingungen der Deutschen Postbank AG - Belegloser Datenaustausch mit Überweisungen und Lastschriften unter Einschaltung von Service-Rechenzentren -.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift(en) des Kunden

# Deutsche Postbank AG

## Besondere Bedingungen

### Belegloser Datenaustausch mit Überweisungen und Lastschriften unter Einschaltung von Service-Rechenzentren

#### 1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- 1.1** Zur Vereinfachung des automatisierten Zahlungsverkehrs durch beleglosen Datenaustausch nimmt die von der Bank beauftragte Stelle, die die Funktion einer Zentralstelle für dieses Verfahren ausübt, von dem vom Kunden beauftragten Service-Rechenzentrum Dateien mit Auftragsdaten für Überweisungen und Lastschriften entgegen und leitet die Auftragsdaten an die vereinbarte Stelle der Bank des Kunden weiter.
- 1.2** Voraussetzung für das Verfahren ist, daß das vom Kunden beauftragte Service-Rechenzentrum mit der Bank eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.
- 1.3** Zahlungsvorgänge, die nicht ausgeführt und an den Kunden zurückgeleitet werden, können außerhalb belegloser Verfahren in Belegform abgewickelt werden; die Wiedergabe des Inhalts ursprünglich belegter Erweiterungsteile des Datensatzes kann nicht verlangt werden.

#### 2 Auftragserteilung durch den Kunden

- 2.1** Der Kunde erteilt der Bank den Auftrag zur Ausführung der vom Service-Rechenzentrum übermittelten Auftragsdaten mittels eines Sammelauftrags, der entsprechend den bei der kontoführenden Stelle der Bank hinterlegten Unterschriften zu unterschreiben ist.
- 2.2** Der Kunde erhält den vorbereiteten Beleg für den Sammelauftrag (Auftragsbeleg) vom Service-Rechenzentrum zusammen mit einer Abstimmliste. Der Auftragsbeleg hat zugleich die Funktion eines Begleitzettels und eines Überweisungs- bzw. Lastschriftauftrags über die Gesamtsumme der Überweisungen bzw. Lastschriften.
- 2.3** Der Kunde ist verpflichtet, vor der Auftragserteilung die Angaben in der Abstimmliste und im Auftragsbeleg auf Richtigkeit zu prüfen. Notwendige Änderungen hat er dem Service-Rechenzentrum mitzuteilen; Änderungen im vorbereiteten Auftragsbeleg sind nicht möglich.
- 2.4** Erhält der Kunde vom Service-Rechenzentrum einen „Korrektur-Sammelauftrag“, so hat er diesen für die Auftragserteilung an die Bank zu verwenden. Der ursprüngliche Auftragsbeleg darf dann nicht eingereicht werden.

- 2.5** Der vorbereitete Auftragsbeleg enthält einen Hinweis auf das Datum des letztmöglichen Bearbeitungstages (Ausführungstag für den Auftrag bei der Bank). Der Kunde kann in diesem Zeitrahmen den von ihm gewünschten Bearbeitungstag bei der vereinbarten Stelle der Bank durch Vermerk auf dem Auftragsbeleg bestimmen.

#### 3 Rückruf von Aufträgen

- 3.1** Der Rückruf einer Datei ist ausgeschlossen, sobald die Bank mit der Verarbeitung begonnen hat.

Einzelne Überweisungen und Lastschriften können nach Beginn der Verarbeitung einer Datei nur außerhalb des Datenaustauschverfahrens zurückgerufen werden. Im Rückruf muß die einzelne Überweisung oder Lastschrift in genauer Übereinstimmung mit den Daten des Originalauftrags bezeichnet sein. Für Rückrufe werden von der Bank Vordrucke bereitgestellt.

- 3.2** Die Bank kann einen Rückruf nur beachten, wenn er ihr so rechtzeitig zugeht, daß seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

- 3.3** Berichtigungen sind nur durch Rückruf und erneute Auftragserteilung möglich.

#### 4 Bearbeitung der Aufträge

- 4.1** Die Zentralstelle (Nr. 1.1) wird die in den Dateien gespeicherten Daten für die Auftragserteilung durch den Kunden für die Dauer von 35 Kalendertagen ab Anlieferung der Daten zur Verfügung halten. Nach Ablauf dieser Frist wird sie die Daten löschen.

- 4.2** Der Auftrag wird an dem Bearbeitungstag, den der Kunde im Auftragsbeleg angegeben hat, bearbeitet. Ist ein Bearbeitungstag nicht angegeben oder liegt der Auftragsbeleg der vereinbarten Stelle der Bank erst nach der Einlieferungsschlußzeit vor, so wird der Auftrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt bearbeitet.

Nach Ablauf der Frist gemäß Nr. 4.1 ist die Bearbeitung nach diesem Verfahren nicht mehr möglich.

- 4.3** Werden bei der Bearbeitung des Auftrags Unstimmigkeiten zwischen dem Sammelauftrag und der vom Service-Rechenzentrum übermittelten Datei festgestellt, so wird der Auftrag nicht ausgeführt. Der Kunde wird hiervon verständigt.
- 4.4** Fehlerhafte Datensätze einzelner Überweisungen oder Lastschriften können von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen werden. Der Kunde wird darüber unterrichtet. Die Zentralstelle ist berechtigt, den Inhalt der Datensätze ganz oder teilweise auszudrucken.

## **5 Haftung**

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Hat der Kunde durch schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

## **6 Schlußbestimmungen**

Die Einlieferung eines Sammelauftrags mit Lastschriften setzt eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften voraus.

**Fassung: 31. Dezember 1997**